



Teil 1 Vereinbarung zur Nutzung des Lerngerätes im schulischen und außerschulischen Kontext

§ 1 Nutzung in der Schule

- (1) Bei der Nutzung in der Schule sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch die des Straf- und Urheberrechts sowie des Jugend- und Datenschutzes, zu beachten. Die Persönlichkeitsrechte werden gewahrt, indem primär das Recht am eigenen Bild und an personenbezogenen Daten geschützt werden. Bei Zuwiderhandlung können rechtliche Schritte eingeleitet sowie die iPad-Nutzung untersagt werden. Jede Kommunikation wird angemessen höflich und mit Klarnamen geführt.

§ 2 Technische Regelungen und Hinweise

- (1) Um einen sicheren und reibungslosen Schulalltag zu gewährleisten, wird das iPad über ein Mobile Device Management verwaltet. Durch das Mobile Device Management werden entsprechende Schutzfilter bereitgestellt und angewendet sowie schulische Anwendungen installiert und Arbeitsmaterialien bereitgestellt. Das entsprechende Verwaltungsprofil darf nicht aus den Einstellungen entfernt werden, dies gilt ebenfalls für die von der Schule bereitgestellten Applikationen. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, wie die Installation eines "Jailbreaks" o. ä., sind unzulässig.
- (2) Die Schule behält sich das Recht vor, die an der Schule installierten Accesspoints entsprechend der Bandbreitennutzung zu beschränken sowie für das iPad regionale App-, Daten- und Internetfilter zu verwenden.
- (3) Die Schule wird die Installation, den Download und die Lizenzierung von Apps vornehmen, wenn diese für die schulische Nutzung erforderlich sind. Die Apps können ggf. nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Die Lizenz verbleibt bei der Schule. Nutzungsberechtigte Personen und die Personensorgeberechtigten erwerben keinen Rechtsanspruch auf diese Lizenz.
- (4) Die Schule kann die Aktualisierung des Betriebssystems sowie der Apps veranlassen.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person ist darüber informiert, dass die auf dem iPad gespeicherten Daten nicht durch die Schule gesichert werden. Die Sicherung der Daten, das sogenannte Backup, ist Aufgabe der nutzungsberechtigten Person und muss alle 14 Tage durchgeführt werden. Die nutzungsberechtigte Person ist weiterhin darüber informiert, dass im Rahmen von Updates, Wartungs- und Administrationsarbeiten der Schule Daten und Apps verloren gehen können.

§ 3 Sorgfaltspflichten und Nutzungseinschränkungen

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, das iPad sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl zu schützen. Im Falle von Beschädigungen, Verlusten oder Diebstahl ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, dies der Schule unverzüglich zu melden.
- (2) Die erforderlichen Zugangsdaten müssen stets verfügbar sein.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, das iPad ausschließlich für schulische Zwecke zu nutzen und keine Inhalte herunterzuladen, zu verbreiten oder zu speichern, die gegen geltende Gesetze, Jugendschutzbestimmungen oder die Schulordnung verstoßen.
- (4) Es ist untersagt, das iPad für private oder kommerzielle Zwecke zu nutzen, ohne die Zustimmung der Schule einzuholen.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person ist für die Pflege und den Erhalt des iPads sowie die rechtzeitige Aufladung des Akkus verantwortlich. Eine Powerbank ist hierbei empfehlenswert.
- (6) Die Nutzung eines privaten Internetzugangs in der Schule ist untersagt (Hotspot per Smartphone o. ä.).
- (7) Die Nutzung des iPads ist nur mit Zustimmung der Lehrkräfte möglich.

§ 4 Haftung

- (1) Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden oder Diebstahl am Gerät. Schadensfälle werden über den Leasing-Vertrag privatrechtlich geregelt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das Gerät vor Diebstahl zu schützen. Es wird empfohlen, den eigenen Versicherungsschutz zu prüfen. Die Nutzung der mitgelieferten Schutzhülle für das Gerät ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

§ 5 Datenschutz, Inhalte und Sicherheit

- (1) Bildaufnahmen von anderen Personen dürfen nur zu schulischen Zwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft und aller beteiligten Personen angefertigt werden.
- (2) Die Urheberrechte müssen jederzeit gewahrt werden. Das Herunterladen und Streamen von Filmen und Musik ist nur durch die Lehrkraft gestattet.
- (3) Sollten bei Internetrecherchen versehentlich rassistische, pornografische, gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, ehrverletzende oder sonstige unangemessene Inhalte aufgerufen werden, so ist dies sofort der Lehrperson zu melden.
- (4) Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die auf den Tablets gespeicherten Daten. Medieninhalte dürfen nur für schulische Zwecke verwendet werden. Das Versenden oder zur Verfügung stellen von Inhalten an Dritte ist untersagt. Rassistische, pornografische, gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, ehrverletzende oder sonstige unangemessene Inhalte dürfen weder geteilt noch gespeichert werden. Sollte es konkrete Hinweise auf unangemessene Inhalte geben, ist die Lehrkraft / Schule berechtigt, das elektronische Gerät einzuziehen und die Eltern / zuständigen Behörden zu informieren. Die Lehrkraft / Schule ist nicht berechtigt, das Gerät eigenständig zu durchsuchen.
- (5) Während des Regelbetriebs der IT-Infrastruktur werden von verschiedenen Systemen (insbesondere von Servern und Firewalls) Verbindungsdaten (Datum, Uhrzeit, Adressen von Absender und Empfänger, die Art der übertragenen Daten,



das übertragene Datenvolumen usw.) protokolliert. Diese Protokolldaten sind für den sicheren und rechtskonformen Betrieb der IT-Infrastruktur erforderlich. Die Protokolldaten werden ausschließlich zu den folgenden Zwecken verwendet: Gewährleistung der Sicherheit der IT-Infrastruktur, Analyse und Korrektur von Störungen, Ausfällen und Sicherheitsvorfällen sowie Optimierung der IT-Infrastruktur. Die Protokolldaten werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Schüler:innen und Lehrkräfte eingesetzt. Protokolldaten werden bis zu 90 Tage gespeichert.

Teil 2 Vereinbarung zur Nutzung des Netzwerks und des Internetzugangs über das Schülernetz der Schule

§ 1 Nutzung des Schülernetzwerks

- (1) Das Nutzungsrecht an der Schule ist ausschließlich für die Zeit der Beschäftigung (Lehrer) und des Anmeldezeitraums (Schüler) zulässig.
- (2) Das Netzwerk darf erst nach der Einwilligung in diese Vereinbarung mit dem Gerätenamen und der MAC-Adresse erreicht werden. Es wird im Netzwerk eindeutig erkannt und registriert (Schülergeräte mit DEP-Registrierung werden automatisch registriert)

§ 2 Ansprüche gegenüber der Schule bzw. dem Landkreis Märkisch Oderland

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland ist bemüht, das Netzwerk der Schule entsprechend der aktuellen Bedrohungslage abzusichern.
- (2) Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf die Verfügbarkeit des Schulnetzwerks. Die Nutzer bzw. die Erziehungsberechtigten sind für die Sicherheit des heimischen Netzwerks verantwortlich.

§ 3 Bezug von schulischen Apps und Richtlinien

- (1) Die Nutzung der über die Schule erworbenen Apps erfolgt automatisch über das MDM.

§ 4 Folgen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung können die verantwortlichen Lehrkräfte die Schüler zeitbegrenzt vom pädagogischen Netzwerk der Schule ausschließen. Außerdem kann die Nutzung des Lerngerätes im Unterricht untersagt werden.

Teil 3 Pflichten der Eltern

Die Tablets werden von den Eltern angeschafft und finanziert. Die Nutzung von iPads außerhalb der Schule ist in familiärer Verantwortung zu gestalten. Wir empfehlen den Eltern, mit ihren Kindern eine Vereinbarung über die Mediennutzung in der Freizeit zu treffen.

Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit den oben aufgeführten Bedingungen einverstanden bin. Ich bin mir bewusst, dass ich bei Zuwiderhandlung den Entzug der Nutzungsberechtigung in der Schule riskiere und strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die Schule behält sich das Recht vor, die genannten Bedingungen zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Alle Nutzer werden vor Inkrafttreten dieser Aktualisierungen / Änderungen benachrichtigt.

Datum, Ort

Datum, Ort

Name Personenberechtigten

Schüler:in

Unterschrift

Unterschrift